

***De facto* oder *tatsächlich*? Eine korpusbasierte Untersuchung zur Rolle der Latinismen in der EU- und der bundesdeutschen Gesetzgebungssprache**

Fabio PROIA, Tenured Researcher

Università degli Studi Internazionali di Roma, Italien

fabio.proia@unint.eu

ORCID: <https://orcid.org/0000-0003-2028-2693>

Abstract: Die zu Beginn des 11. Jahrhunderts einsetzende Rezeption des römischen Rechts im deutschen Sprachraum hatte einen tiefgreifenden Einfluss auf die deutsche Rechtssprache, die im Laufe ihrer Entwicklung zunächst zahlreiche Entlehnungen aus dem Lateinischen aufnahm, um sich dann bis zur großen Kodifikation des 19. Jahrhunderts allmählich davon zu lösen. Dieser Prozess der Ersetzung von Fremdwörtern und damit auch von Latinismen durch deutsche Entsprechungen betraf insbesondere die deutsche Gesetzgebungssprache, die als Ausdruck des nationalen Gesetzgebers darauf abzielte, nur die Landessprache zu verwenden. Gilt diese Regel heute noch? Und was geschieht bei der Umsetzung einer EU-Richtlinie, die Latinismen enthält: Werden sie beibehalten, weggelassen oder ins Deutsche übersetzt? Die qualitative Studie, die in diesem Artikel vorgestellt wird, versucht diese Fragen zu beantworten, indem sie Daten aus drei Korpora präsentiert, die jeweils EU-Richtlinien, die entsprechenden deutschen Umsetzungsmaßnahmen und deutsche Rechtsvorschriften enthalten, die nicht unter dem Einfluss einer EU-Vorlage entstanden sind.

Schlüsselwörter: Latinismen, EU-Richtlinien, deutsche
Umsetzungsmaßnahmen, Eurolect Observatory Project, Korpus,
Gesetzgebungssprache

De facto or tatsächlich? A corpus-based study on the role of Latinisms in EU and German legislative language

Abstract: The reception of Roman law in the German-speaking world, which started at the beginning of the 11th century, had a profound influence on the German legal language, which in the course of its evolution first absorbed numerous borrowings from Latin and then gradually detached itself from them until the great codification of the 19th century. This process of replacing foreign borrowings, and thus also Latinisms, with German equivalents particularly affected the language of legislation, which, as an expression of the legislature, aimed to use only the national language. Does this rule still apply today? And what happens when an EU directive containing Latinisms is transposed? Are they retained, omitted, or translated into German? The qualitative study presented in this article attempts to answer these questions by presenting data from three corpora containing, respectively, a collection of EU directives, the corresponding German transposition measures and a sample of German legislative acts outside the EU law transposition process.

Key words: Latinisms, EU-directives, German implementing measures, Eurolect Observatory Project, corpus, legislative language

1. Einleitung

Die Verwendung von lateinischen Wörtern, Zwei- und Mehrworteinheiten, in dieser Studie als Latinismen bezeichnet, in der deutschen Juristensprache hat sprachgeschichtlich immer große Aufmerksamkeit erregt, da sie auf bestimmte sprachliche, stilistische und kommunikative Entscheidungen zurückgeführt werden mag. In vielen europäischen Rechtssprachen entspricht sie heute noch dem Willen, das stilistische Register zu erhöhen (Mori, 2018, S. 212), in der Überzeugung, dass sich die Rechtssprache stark von der Alltagssprache abheben muss. Nicht so im Deutschen. Seit dem Anfang des 18. Jh. hat die deutsche Rechtssprache in der Regel sprachliche Einflüsse aus dem Ausland zurückgedrängt, die im Laufe der Jahrhunderte in die deutsche Rechtssprache eingedrungen waren. Nach den Vorstellungen der Aufklärung sollte die Sprache des Rechts einfach und für alle verständlich sein, was folglich zur Vereinfachung der Syntax und zur Ablösung der Fremdwörter, vorwiegend lateinischer oder französischer Herkunft, durch deutsche Wörter führen sollte. Der Prozess der sogenannten „Eindeutschung“ intensivierte sich im 19. Jh. mit dem Aufstieg des deutschen Nationalismus derart, dass juristische Begriffe fremden Ursprungs nur selten verwendet wurden. Als das Bürgerliche Gesetzbuch 1900 in Kraft trat, war die Terminologie des deutschen Privatrechts fast schon vollständig eingedeutscht (Mattila, 2016, S. 211–212). Infolgedessen finden Entlehnungen aus ursprünglich lateinischen Rechtstermini nach wie vor keinen Eingang in die deutsche Rechtsterminologie, wohl aber in den Wortschatz anderer geisteswissenschaftlicher Fachbereiche (Burr & Gallas, 2004, S. 232).

Die Entstehung der europäischen Institutionen, zunächst der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, dann der Europäischen Union, hat zur Entstehung supranationaler Rechts- und insbesondere Gesetzgebungssprachen geführt, die sich von denen der einzelnen Mitgliedstaaten unterscheiden. Diese Varietäten, die so genannten Eurolekte, waren und sind weiterhin Gegenstand zahlreicher Studien, die mit einem vergleichenden Ansatz eine bestimmte nationale Varietät mit der jeweiligen supranationalen Varietät auf unterschiedliche Weise verglichen haben¹.

¹ Aktualisierte Übersichten über veröffentlichte Studien zu mehreren Eurolekten bieten die Webseiten des Projekts The Eurolect: an EU variant of Polish and its impact on administrative Polish (<https://eurolect.ils.uw.edu.pl/eu-translation-bibliography/>) und

Was das Deutsche angeht, so ist einer der Aspekte, an dem sich die Nähe oder Distanz zwischen den beiden Varietäten messen lässt, beispielsweise die Frage, ob die ausgesprochen marginale Rolle, die die Latinismen in der Gesetzgebungssprache der Bundesrepublik Deutschland spielen, auch den deutschen Eurolekt kennzeichnet. Die im Rahmen des Eurolect Observatory Project (EOP)² durchgeführte korpusbasierte Untersuchung hat u.a. ergeben, dass Latinismen in den erfassten EU-Rechtsvorschriften in deutscher Sprache bzw. den entsprechenden bundesdeutschen Umsetzungsmaßnahmen unterschiedlich oft vorkommen. Während die EU-Richtlinien (im Folgenden „Richtlinien“) gelegentlich auf lateinische Begriffe und Wendungen zurückgreifen, wenn auch nur in geringem Maße, werden diese vom bundesdeutschen Gesetzgeber konsequent gemieden (Proia, 2018, S. 164). Diesem Ergebnis liegen Belege aus einer rein quantitativen Analyse zu Grunde, die lediglich für den verfügbaren Teil der Richtlinien durchgeführt wurde und die weiteren Bestandteile jedes Rechtsakts (Präambel und Anhänge) erst einmal außer Acht ließ. Diese vom gesamten Forschungsteam befolgte Herangehensweise hat es zwar ermöglicht, für alle untersuchten Sprachen vergleichbare Daten zu erhalten (Mori, 2018, S. 17). Sie hat aber die Frage offen gelassen, ob Latinismen womöglich auch in den unberücksichtigten Teilen vorkommen mögen.

Ausgehend von den bereits vorhandenen Daten aus dem EOP verfolgt die vorliegende Studie eine doppelte Zielsetzung. Zum einen soll die korpusbasierte Untersuchung der Richtlinien auf oben genannte bisher ausgenommene Teile erweitert werden, in der Annahme, dass die Suche nach Latinismen höhere Trefferzahlen ergeben könnte.

Neben der quantitativen wird zum anderen auch eine qualitative Analyse durchgeführt, die die Übernahme bzw. Ablehnung der in den Richtlinien verwendeten Latinismen in den deutschen Umsetzungsmaßnahmen beleuchten soll. Diese Untersuchung wird

des Observing Eurolects Network (OEN), Focus on Eurolects (<https://www.unint.eu/ricerca/observing-eurolects-network-oen/>).

² Das Eurolect Observatory Project wurde zwischen 2013 und 2020 an der Università degli Studi Internazionali di Roma von einer internationalen Forschungsgruppe vorangetrieben. Die Arbeit zielte darauf ab, für die elf untersuchten EU-Amtssprachen das Vorhandensein einer EU-Gesetzgebungssprache (Eurolekt) korpusbasiert zu bestätigen bzw. zu widerlegen, die sich durch eigene sprachliche Merkmale von der jeweils verwendeten nationalen Varietät unterscheidet. Eine detaillierte Projektbeschreibung mit aktualisierten bibliographischen Angaben findet sich unter <https://www.unint.eu/gruppi-di-ricerca-oen>.

aufzeigen, ob und in welchem Maß die EU-Gesetzgebung die Ausarbeitung der umsetzenden deutschen Gesetze sprachlich beeinflusst, mit anderen Worten, ob sich die Auswirkungen des intralinguistischen Sprachkontakts zwischen dem deutschen Eurolekt und der bundesdeutschen Gesetzgebungssprache empirisch nachweisen lassen.

Die quantitative Analyse erfolgt durch die Abfragung des im Rahmen des EOP erstellten deutschen Korpus, das aus den Teilkorpora A, B und C besteht. Korpus A enthält die deutsche Fassung von 660 Richtlinien, die zwischen 1999 und 2008 erlassen wurden (3.278.266 Tokens); im Korpus B sind 463 Bundesgesetze bzw. Verordnungen enthalten, die zwischen 1999 und 2013 die besagten Richtlinien ins deutsche Nationalrecht umsetzten (3.022.431 Tokens); Korpus C besteht schließlich aus 300 zwischen 1999 und 2013 verabschiedeten bundesdeutschen Rechtsvorschriften, die nicht der Umsetzung von Richtlinien dienen und daher durch den deutschen Eurolekt nicht beeinflusst worden sein dürften (1.486.547 Tokens). Dieses Korpus dient gleichsam als Gegenstück zu dem vorher genannten, da die darin enthaltenen Gesetze und Verordnungen zuverlässige Informationen über Text- und Stilmerkmale der bundesdeutschen Gesetzgebungssprache liefern können.

Längst assimilierte lateinische Fremdwörter mit einem statistisch signifikanten Häufigkeitsgrad sind aus der Analyse ausgeschlossen worden, da sie auch außerhalb der juristischen Fachsprache häufig vorkommen.³ Ebenso unberücksichtigt sind die im Korpus A und insbesondere in den Anhängen stark vertretenen lateinischen Bezeichnungen aus dem naturwissenschaftlichen und medizinischen Bereich geblieben, die zwar im Rahmen des EU-Gesetzgebungsverfahrens den Übersetzungsprozess wesentlich erleichtern, der Rechtssprache jedoch nicht zuzuordnen sind⁴.

Der quantitative Ansatz der vorliegenden Studie, bei dem die Konkordanz-Software WordSmith Tools, Version 9.0, zum Einsatz kam, ist einer qualitativen Analyse untergeordnet, die an einzelnen ausgewählten Texten aus den Teilkorpora A und B durchgeführt wird. Durch diese Untersuchung soll beleuchtet werden, was bei der

³ Unter den Latinismen, die im Korpus A häufig vorkommen, sind z.B. *Status* (92), *Medium* (54), *Gremium* (49), *Minimum* (48), *Studium* (24) und *Stadium* (24).

⁴ Beispiele dafür sind Nomen wie *Virus*, *Citrus*, *Allium*, *Gladiolus* und Adjektive wie *rupestris*, *silvestris* u.v.a.m.

Umsetzung in nationales Recht mit den Latinismen aus der EU-Vorlage geschieht. Man kann sich dabei drei mögliche Behandlungen von Latinismen durch den deutschen Gesetzgeber vorstellen: Sie werden beibehalten, durch gleichbedeutende Ausdrücke in der nationalen Sprache ersetzt oder einfach weggelassen.

2. Latinismen in der aktuellen EU- bzw. bundesdeutschen Gesetzgebungssprache

Der seltene Rückgriff der deutschen Rechtssprache auf lateinische sowie allgemein fremdsprachliche Entlehnungen hat, wie bereits erwähnt, alte Wurzeln, die bis in das Zeitalter der Aufklärung zurückreichen. Diese Tradition führte dazu, dass im ausgehenden 19. Jahrhundert der Anteil der in der Rechtssprache verwendeten Wörter fremden Ursprungs gerade einmal 0,5 % betrug. Mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) im Jahre 1900 fand der Prozess der sogenannten „Eindeutschung“ seinen krönenden Abschluss (Mattila, 2016, S. 213): Zahlreiche Rechtsinstitute, die aus dem römischen Recht stammen und daher die Verwendung von Fremdwörtern gerechtfertigt hätten, haben beim Entwurf des BGB deutsche Benennungen bekommen. Diese Wahl ist nicht so sehr auf das Streben nach allgemein verständlichen Gesetzen zurückzuführen, sondern eher auf das nationalistisch geprägte Bemühen um „Sprachreinheit“ und „Sprachästhetik“ (Messer, 2012, S. 47).

Die nach dem Zweiten Weltkrieg in der Bundesrepublik Deutschland entstandene Legistik knüpfte an diese Tradition an, änderte aber Sinn und Zweck radikal. Die reduzierte Verwendung von Fremdwörtern, wenn nicht gar ihre völlige Abschaffung, wurde nämlich mit dem Ziel begründet, Gesetze zu schaffen, die für ein möglichst breites Publikum verständlich seien. In der ersten großen Publikation zur Gesetzgebung der 1960er Jahre beispielsweise ist folgende Empfehlung enthalten (Müller, 1968, S. 125):

Entbehrliche Fremdwörter, von denen die Juristensprache wimmelt, sollten in Gesetzen von vornherein vermieden sein, [...] möglichst auch Fremdwörter der Naturwissenschaft und Technik. [...] Wo sie in altherwürdigen, in Kraft befindlichen Gesetzen noch stehen, sollten sie gelegentlich sonstiger Änderungen ausgemerzt werden.

Dass die Tendenz, ein Fremdwort durch „eine neugeprägte Verdeutschung“ zu ersetzen (Müller, 1968, S. 14), nicht von einem nationalistischen Geist und dem Diktat des Sprachpurismus beseelt war, zeigt die folgende Passage, in der es um lateinische Entlehnungen geht: „Meist geben sich uralte, in lateinischer Sprache altgewohnte Rechtsregeln heute in neuzeitlicher Gestalt, wodurch sie an Schlagkraft verlieren.“ (Müller, 1968, S. 124). Lateinische Rechtsregeln sollen übersetzt werden, um die Lesbarkeit des Gesetzestextes zu verbessern, auch wenn eine Aussage an Gewicht einbüßt, so Müller.

Trotz der bewährten Tradition, die Verwendung ausländischer Entlehnungen zu vermeiden, ist eine diesbezügliche Empfehlung in die Leitlinien aufgenommen worden, die in den letzten Jahrzehnten im Rahmen des bundesdeutschen sowie des EU-Gesetzgebungsverfahrens zu Rate gezogen werden.

Das Handbuch der Rechtsförmlichkeit, erstmals 1991 vom deutschen Bundesministerium der Justiz herausgegeben, enthält Empfehlungen zur rechtssystematischen, rechtsförmlichen und rechtssprachlichen Gestaltung von Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesministerien. In seiner dritten Auflage aus dem Jahre 2008 lautet Randnummer 68 wie folgt:

Die Rechtssprache ist deutsch, ebenso die Amtssprache (§ 23 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes) und die Gerichtssprache (§ 184 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Daran sollte vor allem denken, wer im Normtext Fremdwörter verwenden oder auf fremdsprachige Texte verweisen möchte (Rn. 78f.).

Ziel dieser Empfehlung ist es, die Sprache in Rechtsvorschriften, insbesondere im normativen Teil, so einzusetzen, dass sie möglichst verständlich ist.

Unter der Randnummer 78 wird erneut ausdrücklich davon abgeraten, Fremdwörter zu benutzen:

Fremdwörter sollten nicht benutzt werden, schon gar nicht, um einer Mode zu folgen, um etwas zu beschönigen oder zu verschleiern (Rn. 72, 76), also nicht: ‚Job-Center‘, ‚Management Programme‘. Nur wenn es kein treffendes deutsches Wort gibt, kann ein gebräuchliches Fremdwort gewählt werden. Das gilt insbesondere für Wörter, die ursprünglich aus dem Englischen stammen und in die deutsche Sprache Eingang gefunden haben, z. B. für Begriffe aus der Fachsprache der Informationstechnik, die inzwischen in allen gesellschaftlichen Bereichen gebräuchlich sind (z. B. ‚Internet‘, ‚Homepage‘, ‚Server‘)

Fabio Proia: De facto oder tatsächlich? Eine korpusbasierte...

oder auch für standardisierte Berufsbezeichnungen (z. B. Controller/Controllerin).

Wenn Fremdwörter notwendig, aber nicht allgemein bekannt sind, können Begriffsbestimmungen oder ‚Begleittexte‘ helfen (Rn. 59, 65).

Interessant ist, dass alle angeführten Beispiele die englische Sprache betreffen und aus den Bereichen der Informatik und der Wirtschaft stammen, also aus Domänen, in denen der von den angelsächsischen Ländern erzielte Fortschritt mit der flächendeckenden Verbreitung der englischen Sprache einhergeht. Es ist daher nicht verwunderlich, dass die Leitlinien, die zu Beginn des 21. Jahrhunderts erstellt wurden, es nicht mehr für nötig halten, die mögliche Verwendung von Wörtern aus den beiden anderen Sprachen zu berücksichtigen, die die deutsche Rechtssprache in der Vergangenheit am stärksten beeinflusst haben, nämlich Französisch und Latein (Jacometti, 2008, S. 148).

Betrachtet man nun die EU-Rechtsetzungsrichtlinien, so zeigt sich eine ähnliche Handhabung von Fremdwörtern wie beim deutschen Gesetzgeber, wonach das Ziel einer klaren und genauen Abfassung von Rechtsakten unter anderem die Vermeidung von Latinismen beinhaltet, die nicht Teil der Rechtssprache sind. Der Gemeinsame Leitfaden für die Abfassung von Rechtstexten der Europäischen Union enthält in seinen beiden Auflagen folgende Vorgabe: „5.2.4. Auf Jargon und Modeworte oder lateinische Ausdrücke, die vom juristischen Sprachgebrauch abweichend verwendet werden, ist zu verzichten.“ (Gemeinsamer Leitfaden, 2000, S. 19 u. 2013, S. 14).

Die Empfehlung gilt also nicht für lateinische Wörter oder Formeln, die trotz der bereits erwähnten „Eindeutschung“ traditionsgemäß fester Bestandteil der deutschen Rechtssprache sind. Man muss nur in einem juristischen Wörterbuch blättern, um empirisch festzustellen, wie lebendig Latein in der deutschen (die Gesetzessprache einschließenden) Rechtssprache immer noch ist. In der 2022 erschienenen 24. Auflage von Webers Rechtswörterbuch beispielsweise lassen sich stichprobenartig unter den 350 Einträgen im Buchstaben I nicht weniger als 31 lateinische Begriffe oder Wendungen finden, was einem Prozentsatz von 8,8 % entspricht.⁵ Erwähnenswert ist trotz ihrer bedingten Aussagekraft auch die Zahl der zweisprachigen juristischen Wörterbücher Deutsch-Latein, die derzeit

⁵ Von *in dubio pro reo* (S. 856) bis *ius variandi* (S. 902).

in gedruckter Form bzw. als Online-Ressourcen verfügbar sind.⁶ Die Tatsache, dass diese Arbeitshilfen immer wieder aktualisiert und nachgedruckt werden, deutet darauf hin, dass Latein in der deutschen Juristenausbildung und -praxis weiterhin eine wichtige Rolle spielt.

Aus dem bisher Ausgeführten lassen sich also zwei unterschiedliche Ansichten im Hinblick auf die Verwendung von Latinismen bei der Rechtsetzung ableiten: Während der deutsche Gesetzgeber an eine Rechtsetzungstradition gebunden ist, die auf die Vermeidung von Fremdwörtern, aus welcher Sprache auch immer, abzielt, akzeptieren die in der EU verwendeten Abfassungsleitfäden den Rückgriff auf Latinismen, solange sie mit der Rechtssprache in Verbindung stehen. Die im Rahmen dieser Studie durchgeführte korpusbasierte Analyse soll nun statistische Daten liefern, die die Annahme der beiden unterschiedlichen redaktionellen Ansätze jeweils bestätigen oder widerlegen dürften.

3. Ergebnisse der Korpusuche

Die für die vorliegende Studie vorgenommene Korpusanalyse ist mit jener vergleichbar, die im Rahmen des Eurolect Observatory Project (siehe Fußnote 2) durchgeführt wurde, mit dem Unterschied, dass das hier verwendete Korpus größer ist. Während sich die Auswertung des Korpus A, das die Richtlinien enthält, damals auf den verfügbaren Teil beschränkte, können die Daten, die im Folgenden präsentiert werden, auch aus den im Einleitungsteil enthaltenen Erwägungen sowie aus den Anhängen stammen.

Das Bild, das sich aus der ersten Erhebung ergibt, weist dem Lateinischen in beiden Gesetzgebungssprachen eine ausgesprochen marginale Rolle zu. Die Anzahl der Latinismen im Korpus A ist in der Tat vernachlässigbar und ihre Reichweite sehr begrenzt: *de facto*, *de jure*, *mutatis mutandis*, *pro forma* kommen nur einmal im Korpus A und kein einziges Mal im Korpus B vor. Ein etwas besonderer Fall ist

⁶ Von den zahlreichen gedruckten Wörterbüchern seien hier exemplarisch nur die beiden zuletzt erschienenen genannt: Liebs, D. (2024). *Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter*; Benke, N., & Meissel, F-S. (2021). *Juristenlatein. Lateinische Fachausdrücke und Redewendungen der Juristensprache*. Ein wichtiges Hilfsmittel stellen auch online-Rechtswörterbücher dar, wie z.B. www.rechtslexikon.net oder www.lexexakt.de, die neben den deutschen auch viele lateinische Begriffe enthalten.

der Ausdruck *Ad-hoc*, der insgesamt achtmal im Korpus A als Modifikator der Substantive Entscheidung (1), Genehmigung (1), Maßnahmen (5), Prüfverfahren (1) und dagegen kein einziges Mal im Korpus B vorkommt (Proia, 2018, S. 164).

Die Befragung des erweiterten Korpus A hat, ausgehend von den bereits vorliegenden Daten, in erster Linie dieselben Begriffe erfasst. Die Ergebnisse sind alphabetisch geordnet in Tabelle 1 zusammengefasst.⁷

Tabelle 1: Latinismen in den drei Korpora mit ihren absoluten Trefferzahlen.

	Korpus A	Korpus B	Korpus C
a fortiori	1	0	0
a posteriori	1	0	0
acta iure imperii	1	0	0
ad hoc	1	0	0
Ad-hoc + Nomen	17	0	0
ad libitum	1	0	0
de facto/de jure	10	0	0
ex ante	2	0	0
Ex-ante+Nomen	5	0	0
ex nunc	1	0	0
ex tunc	1	0	0
lex concursus	2	0	0
lex rei sitae	2	0	0
mutatis mutandis	1	0	0
non liquet	1	0	0
pro forma	1	0	0
Pro-forma-Mitgliedschaft	2	0	0
Pro-rata-Satz	16	1	0
Pro-rata-temporis	1	0	0
Sui-generis + Nomen	7	0	0

Quelle: Eigene Darstellung.

Erweitert man die Untersuchung auf den vollständigen Text der Richtlinien, d.h. einschließlich der Präambel und der Anhänge, so zeigt sich ein leichter Anstieg der Anzahl der Latinismen, die bei der auf den verfügbaren Teil der Richtlinien beschränkten Abfrage von Korpus A

⁷ In dieser wie in sämtlichen folgenden Tabellen werden für jeden Suchbegriff die absoluten Trefferzahlen angegeben. Das hängt damit zusammen, dass es in der vorliegenden Analyse eher um die im einzelnen Fall beim Umsetzungsverfahren angewandte Handhabung eines bestimmten Latinismus als um seinen Häufigkeitsgrad geht.

ermittelt wurde. Es kommen auch neue hinzu, vor allem aus der Präambel, d.h. aus dem Gliederungsteil, der die Begründungen für die Bestimmungen des nachfolgenden Inhaltsteils enthält. Trotz vernachlässigbarer Häufigkeitswerte bereichern diese zusätzlichen Treffer den Katalog der im EU-Gesetzgebungsverfahren bereits festgestellten lateinischen Ausdrücke. Bestätigt wird außerdem die Haltung des deutschen Gesetzgebers, der lateinische Entlehnungen nur ungern verwendet, da Korpus B mit den aus der deutschen EU-Vorlage abgeleiteten Rechtsvorschriften nicht einmal die neuen Latinismen enthält.

Angesichts der geringen Trefferzahlen in Tabelle 1 konnte eine rein qualitative Analyse durchgeführt werden. Sie besteht bei der vorliegenden Studie in einem genauen Vergleich zwischen dem Text einer Richtlinie und dem ihres Umsetzungsgesetzes und zielt darauf ab, die redaktionellen Entscheidungen darzustellen, die der deutsche Gesetzgeber bei der Behandlung von Latinismen getroffen hat. In der Phase, die man als eine Art intralinguistische Übersetzung vom deutschen Eurolekt ins Bundesdeutsche bezeichnen kann, können lateinische sowie jegliche fremden Entlehnungen mit drei verschiedenen Ansätzen behandelt werden: die Übernahme, die Übersetzung oder die Weglassung des Fremdworts. Ausgehend von den Latinismen, die sich aus der Korpusanalyse ergeben haben, werden im nächsten Abschnitt jeweils Beispiele für alle drei Ansätze gegeben.

4. Die konkrete Handhabung von Latinismen beim Umsetzungsverfahren

Jeder der folgenden Absätze ist einem der in Tabelle 1 aufgeführten Latinismen gewidmet, für die ermittelt werden konnte, wie sie bei der Umsetzung des EU-Rechts in nationales Recht behandelt wurden. Es werden dementsprechend diejenigen nicht analysiert, die von dieser Neuformulierung unberücksichtigt blieben, weil sie entweder in den Erwägungsgründen enthalten waren, die im nationalen Rechtsakt ausgelassen wurden, oder weil sie durch die textuelle Überarbeitung der EU-Vorlage beseitigt wurden.

4.1 Ad hoc

Der Mehrwortausdruck *ad hoc* kann mit der Bedeutung „eigens zu diesem Zweck, hierfür“ (Wahrig, 2002, S. 145) sowohl als Adverb

Beispiel 1

(53) Mit dieser Richtlinie wird nicht beabsichtigt, die Anwendung von vorbörslichen Transparenzanforderungen auf Geschäfte auf OTC-Basis vorzuschreiben, zu deren Merkmalen gehört, dass sie *ad hoc* und unregelmäßig erfolgen [...]

[Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004]

als auch als Erstglied in einem Kompositum verwendet werden

Beispiel 2

(9) Die Erhaltung der genetischen Vielfalt sollte gewährleistet werden. Es sind *Ad-hoc-Maßnahmen* zur Erhaltung der biologischen Vielfalt vorzusehen, um den Bestand der fest eingeführten Sorten zu gewährleisten.

[Richtlinie 2002/11/EG des Rates vom 14. Februar 2002]

Neben den in Tabelle 2 aufgeführten sind bei der Abfrage des Korpus A weitere zusammengesetzte Substantive (*Ad-hoc-Ausschuss*, *Ad-hoc-Eilverfahren*, *Ad-hoc-Prüfung*, *Ad-hoc-Prüfverfahren*, *Ad-hoc-Verhandlungen*) aufgetaucht, für die allerdings keine Entsprechung im jeweiligen Umsetzungsgesetz gefunden werden konnte. Obwohl sie daher nicht die Möglichkeit bieten, ihre Behandlung im Umsetzungsverfahren zu beschreiben, stellen sie ein weiterer Beweis für die Produktivität des lateinischen Ausdrucks *ad hoc* dar, zumindest was die EU-Gesetzgebungssprache betrifft.

Tabelle 2: Trefferzahlen für Komposita mit *Ad-hoc* als Erstglied.

	Korpus A	Korpus B	Korpus C
Ad-hoc-Maßnahmen	8	0	0
Ad-hoc-Genehmigung	2	0	0
Ad-hoc-Entscheidung	1	0	0
Ad-hoc-Kooperationsvereinbarungen	1	0	0

Quelle: Eigene Darstellung.

Der textuelle Vergleich zwischen Richtlinien und Umsetzungsgesetzen zeigt, dass in sämtlichen Fällen die Technik der Weglassung angewandt wurde, d. h. das Kompositum ist auf das Hauptelement reduziert worden, wie in den folgenden Beispielen:

Beispiel 3

(12) Die Zusammenarbeit zwischen den für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen zuständigen Behörden muss dringend verstärkt werden, wozu auch der Abschluss von *Ad-hoc-Kooperationsvereinbarungen* zwischen den an der Beaufsichtigung der Unternehmen eines Finanzkonglomerats beteiligten Behörden zählt.

[Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002, Erwägungsgründe]

(4) Die näheren Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei der Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten regelt die Aufsichtsbehörde in *Kooperationsvereinbarungen* mit den zuständigen Stellen der anderen betroffenen Mitglied- oder Vertragsstaaten.

[Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 (Finanzkonglomeraterichtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 21. Dezember 2004, Artikel 1, 19, § 104 L]

Beispiel 4

Der betreffende Mitgliedstaat sollte begründen, warum er einen derartigen Sonderfall als gegeben ansieht, das betreffende Gebiet ausweisen und angemessene *Ad-hoc-Maßnahmen* ergreifen [...], die darauf abstellen, die Umweltziele weiter zu verfolgen, eine weitere Verschlechterung des Zustands der betreffenden Meeresgewässer zu verhindern und nachteilige Auswirkungen innerhalb der betreffenden Meeresregion oder -unterregion abzuschwächen.

[Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008]

(3) Verlängert die zuständige Behörde nach Absatz 1 Satz 1 eine Frist oder lässt sie Ausnahmen nach Absatz 2 zu, hat sie *Maßnahmen* zu ergreifen, die darauf abzielen,

1. die nach § 45e Satz 1 festgelegten Ziele weiterzuverfolgen,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 eine weitere Verschlechterung des Zustands des Meeresgewässers zu vermeiden und

3. nachteilige Wirkungen auf den Zustand der Meeresgewässer, einschließlich der Meeresgewässer anderer Staaten sowie der Hohen See, abzuschwächen.

[Gesetz zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 6. Oktober 2011, § 45g]

Ausgehend von *Ad-hoc-Vereinbarungen* und *Ad-hoc-Maßnahmen* in der Richtlinie ist man also zu *Vereinbarungen* bzw. *Maßnahmen* im jeweiligen deutschen Umsetzungsgesetz übergegangen, deren Verfasser die je zusätzliche Information, die mit einem Latinismus ausgedrückt wird, für überflüssig gehalten haben müssen.

4.2 De facto/de jure

Die Adverbien *de facto* und *de jure* bilden ein Begriffspaar, das in der Rechtssprache zur Beschreibung von zwei entgegengesetzten Auffassungen eines bestimmten Sachverhalts häufig benutzt wird. Während *de facto* eine faktische Situation bezeichnet, die von der Rechtsordnung nicht anerkannt ist⁸, deutet *de jure* umgekehrt auf die Konformität eines Umstands mit dem Gesetz hin, ohne Rücksicht auf tatsächliche Umstände⁹. Beide können einzeln sowie gemeinsam verwendet werden, in dem sie gegebenenfalls auch in unterschiedlicher Reihenfolge durch die Konjunktionen *und* bzw. *oder* verbunden werden.

Tabelle 3: Trefferzahlen für *de facto* und *de jure*.

	Korpus A	Korpus B	Korpus C
de facto	5	0	0
de jure und de facto	2	0	0
de facto und de jure	2	0	0
de jure oder de facto	1	0	0

Quelle: Eigene Darstellung.

⁸ „de facto“, bereitgestellt durch das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache, <<https://www.dwds.de/wb/de%20facto>>, abgerufen am 01.04.2024.

⁹ „de jure“, bereitgestellt durch das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache, <<https://www.dwds.de/wb/de%20jure>>, abgerufen am 01.04.2024.

Auch hier stammen alle Treffer aus dem Korpus A. Belegt sind die selbstständige Verwendung der adverbialen Wendung *de facto*, wie in Beispiel 5, aber auch die des Begriffspaares, bei der die beiden Bestandteile mit der Konjunktion *und* bzw. *oder* verbunden werden wie in Beispielen 6, 7 und 8.

Beispiel 5

9. "Mutterunternehmen" ist ein Mutterunternehmen im Sinne des Artikels 1 der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss (15) sowie jedes andere Unternehmen, das nach Ansicht der zuständigen Behörden *de facto* einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt. [Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002, Artikel 2]

[...] Mutterunternehmen sind Unternehmen, die Mutterunternehmen im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs sind, sowie alle Unternehmen, die *tatsächlich* einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausüben, ohne dass es auf die Rechtsform oder den Sitz ankommt.

[Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 (Finanzkonglomeraterichtlinie-Umsetzungsgesetz) Vom 21. Dezember 2004, Artikel 2, Nr. 16, b) aa)]

In diesem Fall wurde im Umsetzungsverfahren der Richtlinie entsprechend der lateinische Ausdruck mit dem in der deutschen Gesetzgebungs- und Rechtssprache häufiger verwendeten Adverb *tatsächlich* übersetzt.

Die Passagen, in denen die Richtlinien die beiden lateinischen Adverbien verwenden, wenn auch in umgekehrter Reihenfolge, gehören zu denen, die keine Entsprechung in den jeweiligen Umsetzungsgesetzen finden, wie bereits in 4.1 im Hinblick auf den Latinismus *ad hoc* festgestellt wurde. Es wird jedoch als nützlich erachtet, die Verwendung des Adverbialpaares in den drei in Tabelle 3 aufgeführten Varianten anhand von Beispielen zu veranschaulichen.

Beispiel 6

(41) [...] Geht der freie Zugang zu einem Markt nicht auf die Anwendung einschlägigen Gemeinschaftsrechts zurück, sollte dieser freie Zugang *de jure und de facto* nachgewiesen werden.

Fabio Proia: De facto oder tatsächlich? Eine korpusbasierte...

[Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004, Erwägungsgründe]

Beispiel 7

(5) [...] Zur Liberalisierung dieses Sektors wurde ein Rechtsrahmen geschaffen, der im Vierten Bericht über die Umsetzung des Reformpakets für den Telekommunikationssektor vom 25. November 1998 genannt wird. Eine Folge davon war, dass in diesem Sektor *de facto und de jure* echter Wettbewerb herrscht.

[Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004, Erwägungsgründe]

Beispiel 8

28) [...] In den meisten Mitgliedstaaten werden die Tätigkeiten auf dem Gebiet der Architektur *de jure oder de facto* von Personen mit dem Berufstitel Architekt, gegebenenfalls in Verbindung mit einem weiteren Berufstitel, ausgeübt, ohne dass deshalb ausschließlich diese Personen das Recht hätten, diese Tätigkeiten auszuüben, es sei denn, es liegen gegenteilige Rechtsvorschriften vor.

[Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005, Erwägungsgründe]

Die Suche in den drei Korpora hat die Vielfalt der möglichen Kombinationen des lateinischen sowie des deutschen Begriffspaars, die unterschiedlich auftreten, gezeigt, wie Tabelle 4 veranschaulicht.

Tabelle 4: Trefferzahlen des deutschen Ausdrucks für *de jure und/oder de facto* mit seinen Varianten.

	Korpus A	Korpus B	Korpus C
rechtlich oder tatsächlich	0	6	4
tatsächlich oder rechtlich	1	4	8
rechtlich und tatsächlich	0	7	0
tatsächlich und rechtlich	0	10	4
sachlich und rechtlich	6	0	0
rechtlich und sachlich	1	0	0
rechtlich oder faktisch	2	0	0
faktisch oder rechtlich	1	0	0

Quelle: Eigene Darstellung.

Es fällt sofort auf, dass im Korpus A das aus *de facto* und *de jure* bestehende lateinische Adverbialpaar (siehe Tabelle 3) mit dem deutschen Äquivalent *sachlich und rechtlich* bzw. *rechtlich und*

sachlich koexistiert, dessen Verwendung sogar leicht überwiegt (4 vs. 7 Treffer). Dieselbe Wendung kommt im Korpus B, in dem die mit 17 Treffern häufigste Variante *tatsächlich und rechtlich* ist, kein einziges Mal vor. Im Korpus C dagegen sind ausnahmslos die Adverbien *tatsächlich* und *rechtlich* in unterschiedlicher Reihenfolge belegt.

Im Gegensatz zum lateinischen Begriffspaar, das ausschließlich adverbiale Funktion hat, kann das deutsche auch attributiv verwendet werden, wie die folgenden Auszüge aus Korpus A (Beispiel 9) und Korpus B (Beispiel 10) zeigen:

Beispiel 9

(1) Die Mitgliedstaaten informieren die Kommission über alle allgemeinen Schwierigkeiten *rechtlicher oder faktischer* Art, auf die ihre Unternehmen bei der Bewerbung um Dienstleistungsaufträge in Drittländern stoßen und die ihnen von ihren Unternehmen gemeldet werden.

[Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004, Artikel 59]

Beispiel 10

(7) Die Absätze 1 und 5 gelten nicht für Ausländer [...]

3. deren Abschiebung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aus *tatsächlichen oder rechtlichen* Gründen ausgesetzt wurde, [...]

[Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007, Artikel 1, Nr. 14]

Beispiel 9 ist derselben Richtlinie entnommen, in der auch die Formulierung *de facto* und *de jure* verwendet wird (siehe Beispiel 7), was zeigt, dass in einigen Richtlinien die lateinischen Formeln und ihre deutschen Entsprechungen gleichermaßen verwendet werden.

4.3 Pro forma

Die lateinische Wendung *pro forma*, die laut DWDS etwas bezeichnet, das „um der Form oder Vorschrift zu genügen, der Form halber, der

Form wegen; zum Schein, äußerlich¹⁰ getan wird, kommt im Korpus A als Adverb (Beispiel 11) sowie als Erstglied eines Kompositums (Beispiel 12) vor:

Tabelle 5: Trefferzahlen für *pro forma* als Adverb und Erstglied.

	Korpus A	Korpus B	Korpus C
pro forma	1	0	0
Pro-forma-Mitgliedschaft	2	0	0

Quelle: Eigene Darstellung.

Beispiel 11

(1) 1) Bezieht sich der Antrag auf Zulassung zur amtlichen Notierung auf Wertpapiere, die anlässlich einer Verschmelzung durch Aufnahme einer Gesellschaft [...] ausgegeben werden, so sind die die Bedingungen dieser Transaktionen enthaltenden Dokumente sowie [...] gegebenenfalls die Eröffnungsbilanz, die auch *pro forma* aufgestellt sein kann, [...] dem Publikum zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.

[Richtlinie 2001/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Mai 2001, Artikel 32]

Beispiel 12

Befreiungen

[...] Um die Anwendung der in ihrem Hoheitsgebiet geltenden Disziplinarbestimmungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zu erleichtern, können die Mitgliedstaaten entweder eine automatische vorübergehende Eintragung oder eine *Pro-Forma-Mitgliedschaft* bei einer solchen Berufsorganisation vorsehen [...].

[Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005, Artikel 6]

Auch in diesem Fall konnten für die drei im Korpus A belegten Treffer keine Entsprechungen im Korpus B nachgewiesen werden.

¹⁰ „pro forma“, bereitgestellt durch das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache, <<https://www.dwds.de/wb/pro%20forma>>, abgerufen am 08.04.2024.

4.4 Pro rata

Die lateinische Wendung *pro rata* wird innerhalb derselben Richtlinie mehrfach mit der Bedeutung „verhältnismäßig, dem vereinbarten Anteil entsprechend“¹¹ als Erstglied des Substantivs *Satz* verwendet:

Tabelle 6: Trefferzahlen für *Pro-rata* als Erstglied.

	Korpus A	Korpus B	Korpus C
Pro-rata-Satz	16	1	0
Pro-rata-temporis-Grundsatz	1	0	0

Quelle: Eigene Darstellung.

Wie aus Tabelle 6 hervorgeht, kommt das zusammengesetzte Substantiv *Pro-rata-Satz*, das im Korpus A 16 Mal belegt ist, im Korpus B nur einmal vor. Dies ist der erste Fall der Übernahme eines in einer Richtlinie enthaltenen Latinismus im entsprechenden deutschen Umsetzungsgesetz, wie das folgende Beispiel zeigt:

Beispiel 13

39) Der Vorsteuerabzug sollte insoweit harmonisiert werden, als er die tatsächliche Höhe der Besteuerung beeinflusst, und die *Pro-rata-Sätze* des Vorsteuerabzugs sollten in allen Mitgliedstaaten auf gleiche Weise berechnet werden.

[Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006, Erwägungsgründe]

(9) [...] Einem Unternehmer, der im Gemeinschaftsgebiet ansässig ist und Umsätze ausführt, die zum Teil den Vorsteuerabzug ausschließen, wird die Vorsteuer höchstens in der Höhe vergütet, in der er in dem Mitgliedstaat, in dem er ansässig ist, bei Anwendung eines *Pro-rata-Satzes* zum Vorsteuerabzug berechtigt wäre.

[Umsatzsteuergesetz (UStG), § 18]

Das oben dargestellte Beispiel der Übernahme des Latinismus stellt eher eine Ausnahme dar, da die auf das Substantiv *Vorsteuerabzug* bezogene lateinische Formulierung (*Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs*) in demselben Gesetz wiederholt mit der

¹¹ „pro rata“, bereitgestellt durch das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache, <<https://www.dwds.de/wb/pro%20rata>>, abgerufen am 08.04.2024.

Präpositionalphrase *zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug* übersetzt wird:

Beispiel 14

Voraussetzung ist, dass der Gegenstand oder seine Bestandteile *zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug* berechtigt haben.

[Umsatzsteuergesetz (UStG), § 3 (1b)]

Der zweite Latinismus in Tabelle 6 kommt nur einmal im Korpus A vor, aber seine deutsche Entsprechung, die im Umsetzungsgesetz enthalten ist, liefert ein weiteres Beispiel für den dominierenden Übersetzungsansatz im Umsetzungsverfahren seitens des deutschen Gesetzgebers:

Beispiel 15

Befristet beschäftigte Arbeitnehmer dürfen in ihren Beschäftigungsbedingungen nur deswegen, weil für sie ein befristeter Arbeitsvertrag oder ein befristetes Arbeitsverhältnis gilt, gegenüber vergleichbaren Dauerbeschäftigten nicht schlechter behandelt werden, es sei denn, die unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt.

Es gilt, wo dies angemessen ist, der *Pro-rata-temporis-Grundsatz* [Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999, Anhang]

(2) Ein befristet beschäftigter Arbeitnehmer darf wegen der Befristung des Arbeitsvertrages nicht schlechter behandelt werden, als ein vergleichbarer unbefristet beschäftigter Arbeitnehmer, es sei denn, dass sachliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Einem befristet beschäftigten Arbeitnehmer ist Arbeitsentgelt oder eine andere teilbare geldwerte Leistung, die für einen bestimmten Bemessungszeitraum gewährt wird, mindestens in dem Umfang zu gewähren, *der dem Anteil seiner Beschäftigungsdauer am Bemessungszeitraum entspricht.*

[Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz - TzBfG) vom 21.12.2000, § 4]

In diesem Fall führte die Übersetzung des Latinismus zur Verwendung einer aufwändigen Paraphrase, obwohl er im Rechts- und Wirtschaftsdeutsch durchaus verbreitet ist, wie seine Aufnahme in das DUDEN-Wörterbuch mit der Definition “anteilmäßig auf einen bestimmten Zeitablauf bezogen (Abk.: p. r. t.)” zeigt (Duden, 2019, S. 1248).

5. Quellen der in der deutschen Fassung der Richtlinien verwendeten Latinismen

Die in Tabelle 1 gezeigten Daten weisen eindeutig auf das Vorhandensein einer Reihe von Latinismen in den Richtlinien hin, die in der Zeitspanne erlassen wurden, die vom EOP (siehe Fußnote 2) und folglich auch von der vorliegenden Studie abgedeckt wird. Solche Fremdwörter finden sich weder in den Umsetzungsgesetzen im Korpus B, mit der einzigen in Beispiel 13 aufgeführten Ausnahme, noch im Korpus C.

Wie eingangs erwähnt, hält die deutsche Legistik an einer Tradition fest, die die Verwendung ausländischer Entlehnungen, einschließlich solcher aus dem Lateinischen, nicht vorsieht. Eine Tradition, die die deutsche Redaktions- und Übersetzungsarbeit im gesetzgebenden Umfeld der EU-Institutionen angesichts der Vielfalt der verwendeten Latinismen nur zum Teil inspiriert zu haben scheint. Ausgehend von der Annahme, dass die englische oder ausnahmsweise die französische Fassung als Ausgangstext für die Fassungen in allen anderen EU-Amtssprachen dient (Mori, 2018, S. 6–7), kann es sinnvoll sein, zu überprüfen, ob die Verwendung von Latinismen nicht eine Folge des Sprachkontakts zwischen dem Englischen oder Französischen und dem Deutschen ist. Tabelle 7 vergleicht das Vorhandensein eines bestimmten Latinismus in einer Richtlinie in deutscher Sprache mit den entsprechenden englischen und französischen Fassungen derselben¹².

Tabelle 7: Latinismen enthaltende Textstellen in der de–en–fr Fassung einiger Richtlinien.

Richtlinie	DE	EN	FR
Richtlinie 2008/56/EG Erwägungsgründe (30)	Ad-hoc-Maßnahmen	ad-hoc measures	mesures ad hoc
Richtlinie 2008/110/EG	Ad-hoc-Genehmigung	ad hoc permit	permis ad hoc

¹² Um die Tabellenfelder nicht unnötig zu überladen, werden die betreffenden Latinismen kontextlos aufgeführt, die jeweils aus dem Text der in der ersten Spalte links angegebenen Richtlinie extrahiert worden sind.

Erwägungsgründe (7)			
Richtlinie 2002/87/EG Erwägungsgründe (12)	Ad-hoc-Kooperationsvereinbarungen	ad hoc cooperation arrangements	accords de coopération spéciaux
Richtlinie 2004/17/EG Erwägungsgründe (5)	de facto und de jure	de jure and de facto	en droit et en fait
Richtlinie 2004/17/EG Erwägungsgründe (41)	de jure und de facto	de jure and de facto	en droit et en fait
Richtlinie 2001/34/EG Artikel 32	pro forma	pro forma	pro forma
Richtlinie 2005/36/EG Artikel 6, a)	Pro-forma-Mitgliedschaft	pro forma membership	adhésion pro forma
Richtlinie 2006/112/EG Titel X Kapitel 2	Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs	Proportional deduction	Prorata de déduction
Richtlinie 1999/70 EG Anhang, Paragraph 4, 2	Pro-rata-temporis Grundsatz	principle of pro rata temporis	le principe du «pro rata temporis»

Quelle: Eigene Darstellung.

Der Einsatz von Latinismen in der englischen Fassung einer Richtlinie wäre überraschend, wenn die Tendenz des englischen Eurolekts, sie häufiger zu verwenden als die nationale Gesetzgebungssprache des Vereinigten Königreichs nicht bereits untersucht und statistisch festgestellt worden wäre (Sandrelli, 2018, S. 76–78). In den französischen Fassungen hingegen lässt sich eine flexiblere Haltung gegenüber den Latinismen feststellen: Manchmal werden sie verwendet (womöglich aus der entsprechenden englischen Vorlage übernommen?) und u.U. in Anführungszeichen als Fremdwörter gekennzeichnet, manchmal werden sie durch französische Entsprechungen ersetzt.

Aus der Korpusuntersuchung geht außerdem hervor, dass Latinismen durch eine englische Übersetzung eher vermieden werden:

In den Fällen, in denen sich die englische Fassung einer Richtlinie für eine der möglichen Kombinationen der Adverbien *in law* und bzw. oder *in fact* als Alternative zum lateinischen Fremdwort entscheidet, tritt in der deutschen Fassung derselben Richtlinie ebenfalls die übersetzte Variante *rechtlich* oder *faktisch* auf, wie in der Tabelle 8 zusammengefasst:

Tabelle 8: Alternativen zu *de facto* oder/und *de jure* in der de–en–fr Fassung einiger Richtlinien.

Richtlinie	DE	EN	FR
Richtlinie 2004/17/EG Artikel 59 (1), (4)	rechtlicher oder faktischer Art	in law or in fact	en fait ou en droit
Richtlinie 2004/114/EG Artikel 3, (2) b)	aus faktischen oder rechtlichen Gründen	for reasons of fact or of law	pour des motifs de fait ou de droit
Richtlinie 2006/123/EG Artikel 15 (4)	rechtlich oder tatsächlich	in law or in fact	en droit ou en fait
Richtlinie 2005/85 EG Erwägungsgründe (13)	sachlich und rechtlich	in fact and in law	en fait et en droit

Quelle: Eigene Darstellung.

Die Beispiele aus den Tabellen 7 und 8 können als ein Indiz dafür gelten, dass die Verwendung eines Latinismus in der englischen Fassung einer bestimmten Richtlinie der Entscheidung entspricht, ihn in der deutschen Fassung ebenfalls zu übernehmen. Und im Gegenzug: Wo er übersetzt wird, wird er auch ins Deutsche übersetzt.

6. Schlussfolgerung

Die Suche nach Latinismen in den drei im EOP-Korpus enthaltenen deutschen Teilkorpora, die das erste Ziel dieser Studie war, ergab einen deutlichen Unterschied zwischen der EU- und der bundesdeutschen Gesetzgebung in Bezug auf die Verwendung lateinischer Wörter oder Ausdrücke. Von der begrenzten, aber recht vielfältigen Stichprobe von

Latinismen in EU-Richtlinien (Korpus A) findet sich keine Spur in den entsprechenden deutschen Umsetzungsmaßnahmen (Korpus B), wie in Tabelle 1 dargestellt. Die Zurückhaltung der deutschen Rechtsetzung gegenüber ausländischen und damit auch lateinischen Entlehnungen wird nicht nur durch eine etablierte historische Tradition (Warnke, 2002, S. 262) bestätigt, sondern auch durch das Nichtvorhandensein von Latinismen im Korpus C, das Gesetze und Verordnungen enthält, die keinen Bezug zum Umsetzungsprozess des Unionrechts haben.

Die zweite Frage, die auf der Grundlage der gewonnenen quantitativen Daten untersucht wurde, betraf die Behandlung der erfassten Latinismen bei der Ausarbeitung der umsetzenden Rechtsvorschriften auf nationaler Ebene. Dabei bestehen im Wesentlichen drei mögliche Optionen: Beibehaltung des Latinismus auch im deutschen Gesetzestext, Auslassung oder Übersetzung, d. h. Ersetzen durch eine deutsche Entsprechung. Während die erste Option, die nur in einem Fall (Beispiel 13) bezeugt wird, einen statistisch unbedeutenden Wert hat, können die gefundenen Beispiele für die Auslassung (Beispiele 3, 4) und die Übersetzung (Beispiele 5, 14, 15) als konkrete Hinweise auf die konsequente Anwendung der Landessprache durch den deutschen Gesetzgeber und den konsequenten Verzicht auf Fremdwörter interpretiert werden¹³.

Die empirisch erhobenen Daten können als Ausgangspunkt für eine weitere Untersuchung dienen, die sich auf ein aktuelleres Korpus stützen sollte. Angesichts der Solidität der deutschen Rechtstradition, die bei der Rechtsetzung dem Gebrauch von Latinismen widersteht, würden sie vermutlich Aufschluss über die EU-Gesetzgebung allein geben und der Frage nachgehen, ob dabei die Verwendung von Latinismen im zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts zu- oder abgenommen hat. Fest steht jedenfalls, dass das Interesse am Vorhandensein von Latinismen in den Rechtssprachen einiger europäischer Rechtsordnungen nicht nachlässt, wie einschlägige neuere Studien immer wieder zeigen, die mehrere Sprachen (Mattila, 2020) oder ein bestimmtes Sprachenpaar kontrastiv untersuchen (Balteiro & Campos-Pardillos, 2010; Woźniak, 2017).

¹³ Beispiele für diese Tendenz sind nicht nur in der Sprache der deutschen Gesetzgebung beobachtet worden, sondern auch in der Sprache anderer Rechtsgebiete, wie z. B. im Gesellschaftsrecht (Bukies, 2010, S. 169) und Erbrecht (Owsiński & Paluch, 2020, S. 260).

Erklärung zu Interessenkonflikten

Die Autoren bzw. Autorinnen erklären, dass sie keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit diesem Manuskript offenlegen müssen. Sollte es in Zukunft zu Interessenkonflikten kommen, werden sie die Zeitschrift unverzüglich darüber informieren.

Erklärung zur Verwendung von KI

Die Autoren bzw. Autorinnen bestätigen, dass sie im Rahmen ihrer Forschung keinerlei KI-Werkzeuge verwendet haben.

Literaturverzeichnis

- Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union. (2022). *Interinstitutionelle Regeln für Veröffentlichungen*. <https://data.europa.eu/doi/10.2830/434680>, abgerufen am 8.5.2024.
- Balteiro, I., & Campos-Pardillos, M. (2010). A comparative study of Latinisms in court opinions in the United States and Spain. *International Journal of Speech, Language & the Law* 17(1), 95–118.
- Benke, N., & Meissel, F-S. (2021). *Juristenlatein. Lateinische Fachausdrücke und Redewendungen der Juristensprache*. Manz.
- Bukies, G. (2010). Sprachliche Merkmale eines italienischen Rechtstextes aus dem Bereich Gesellschaftsrecht am Beispiel seiner deutschen Übersetzung. *Rivista Internazionale di Tecnica della Traduzione*, 12, 159–176.
- Bundesministerium der Justiz. (2008). *Bekanntmachung des Handbuchs der Rechtsförmlichkeit*. Bundesanzeiger 160a.
- Burr, I., & Gallas, T. (2004). Zur Textproduktion im Gemeinschaftsrecht. In F. Müller & I. Burr (Eds.), *Rechtssprache Europas*.

- Reflexion der Praxis von Sprache und Mehrsprachigkeit im supranationalen Recht* (S. 195-242). Duncker & Humblot.
- Duden. (2019). *Deutsches Universalwörterbuch*. Bibliographisches Institut.
- Eurolect Observatory Project (EOP) <https://www.unint.eu/en/progetti-di-ricerca/eurolect-observatory-project/>, abgerufen am 8.5.2024
- Europäische Kommission, Juristischer Dienst. (2013). *Gemeinsamer Leitfaden des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission für Personen, die an der Abfassung von Rechtstexten der Europäischen Union mitwirken*. <https://data.europa.eu/doi/10.2880/836230>, abgerufen am 8.5.2024.
- Jacometti, V. (2008). Il linguaggio giuridico tedesco. In B. Pozzo & M. Timoteo (Eds.), *Europa e linguaggi giuridici* (S. 123-184). Giuffrè.
- Liebs, D. (2024). *Lateinische Rechtsregeln und Rechtssprichwörter*. Beck.
- Mattila, H.E.S. (2016). *Comparative Legal Linguistics. Language of Law, Latin and Modern Lingua Francas*. Routledge.
- Mattila, H.E.S. (2020). *El latín jurídico. Historia, uso internacional, problemas de comunicación*. Olejnik.
- Messer, J. (2012). *Die Verständlichkeit multilingualer Normen*. Universitätsverlag Göttingen.
- Mori, L. (2018). Introduction. The Eurolect Observatory Project. In L. Mori (Ed.), *Observing Eurolects. Corpus analysis of linguistic variation in EU law* (S. 1–26). John Benjamins Publishing Company.
- Mori, L. (2018). Observing Eurolects: the case of Italian. In L. Mori (Ed.), *Observing Eurolects. Corpus analysis of linguistic variation in EU law* (S. 199–242). John Benjamins Publishing Company.
- Müller, H. (1968). *Handbuch der Gesetzgebungstechnik*. Carl Heymanns Verlag. <https://www.legistik.de/#1963>, abgerufen am 8.5.2024
- Observing Eurolects Network (OEN), Focus on Eurolects, <https://www.unint.eu/ricerca/observing-eurolects-network-oen/>, abgerufen am 8.5.2024.
- Owsiński, P.A., & Paluch, A. (2020). Zum sprachlichen Weltbild in ausgewählten Begriffen aus dem Bereich des Erbrechts in der deutschen und polnischen Sprache. *Colloquia Germanica Stetinensia*, 29, 255–276.

- Polish Eurolect, EU Translation bibliography, <https://eurolekt.ils.uw.edu.pl/eu-translation-bibliography/>, abgerufen am 8.5.2024.
- Proia, F. (2018). Observing Eurolects: the case of German. In L. Mori (Ed.), *Observing Eurolects. Corpus analysis of linguistic variation in EU law* (S. 147–167). John Benjamins Publishing Company.
- Sandrelli, A. (2018). Observing Eurolects: the case of English. In L. Mori (Ed.), *Observing Eurolects. Corpus analysis of linguistic variation in EU law* (S. 63–92). John Benjamins Publishing Company.
- Wahrig, G. (2002). *Deutsches Wörterbuch*. Wissen Media Verlag.
- Warnke, I. (2002). Umbrüche in Recht und Sprache der Frühen Neuzeit. In U. Haß-Zumkehr (Ed.), *Sprache und Recht* (S. 255–265). de Gruyter.
- Weber, K. (2022). *Rechtswörterbuch*. Beck.
- Woźniak J. (2017). Latynizmy w tekstach prawnych i prawniczych – ujęcie kontrastywne polsko-niemieckie. *Comparative Legilinguistics*, 31, 69–88.